



CH-3003 Bern
BAG

An die KVG-Versicherer und ihre
Revisionsstellen

Kreisschreiben Nr.:	5.4
Inkrafttreten:	30. September 2024

Referenz/Aktenzeichen: 515.0000-2/8
Unser Zeichen: chr/MUP/INC
Sachbearbeiter/in: INC
Bern, 16. September 2024

Durchführung der ordentlichen Revision und der aufsichtsrechtlichen Prüfungen sowie Berichterstattung an das Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Erläuterungen für den Revisionsauftrag, welcher vom Versicherer nach dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12) an seine externe Revisionsstelle zu erteilen ist.

1 Einleitung

In diesem Kreisschreiben werden die Anforderungen an den Revisionsauftrag und an die Berichterstattung der Revisionsstelle nach Artikel 26 KVAG und Artikel 50, 51, 53 und 54 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV, SR 832.121) erläutert.

2 Aufgaben und Kompetenzen der externen Revisionsstelle

Ordentliche Revision der statutarischen Jahresrechnung

Die Revisionsstelle führt jährlich eine ordentliche Revision nach den Bestimmungen des KVAG, der KVAV und den Weisungen des BAG durch. Soweit diese Bestimmungen keine besonderen Vorschriften für die Versicherer enthalten, sind die Bestimmungen des OR anwendbar. Die ordentliche Revision beinhaltet gemäss Artikel 728a Absatz 1 Ziffer 3 OR ebenfalls die Prüfung der Existenz eines internen Kontrollsystems (IKS).

Die ordentliche Revision bei den Krankenversicherern erfolgt als Prüfung gemäss den aktuell gültigen Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) des Schweizerischen Expertenverbands für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse). Fachbegriffe sind dort erläutert. Diese Prüfungsstandards sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen, statutarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Der statutarische Abschluss kann entweder nach Swiss GAAP FER oder nach Swiss GAAP FER unter Einbezug der Konkretisierungen der Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung (SR 832.121.1, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20152460/index.html>) erstellt werden.

Aufsichtsrechtliche Prüfungen

Die aufsichtsrechtliche Prüfung umfasst verschiedene Prüfbestätigungen über die Datenerhebung zur aufsichtsrechtlichen Jahresrechnung sowie als separate Prüfgebiete das gebundene Vermögen (inkl. versicherungstechnische Rückstellungen).

Der aufsichtsrechtliche Abschluss geht von Swiss GAAP FER 41 aus, sieht jedoch in einigen Punkten Konkretisierungen vor. Er hat sich nach den Vorgaben des KVAG und der KVAV sowie der Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung, inkl. Kontenrahmen im Anhang, zu richten. Die Prüfung der Datenerhebung zur aufsichtsrechtlichen Jahresrechnung KVAG erfolgt nach dem Schweizer Prüfungsstandard 950. Die Dokumente sind auf der Website des BAG (insbesondere www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht/reporting/rechnungslegungundberichterstattung.html) verfügbar.

Die folgenden Prüfbestätigungen (positiv formulierte Prüfungsurteile) sind im Bericht Datenerhebung zur aufsichtsrechtlichen Jahresrechnung KVAG enthalten:

- die Übereinstimmung von Bilanz und Gesamterfolgsrechnung mit der statutarischen Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Unterschiede in der Konkordanztabelle (Darstellung der Unterschiede zwischen statutarischem und aufsichtsrechtlichem Jahresabschluss);
- die Einhaltung der konkretisierten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gemäss der Verordnung des BAG über Rechnungslegung und Berichterstattung in der sozialen Krankenversicherung;
- die Richtigkeit der Angaben zu den Kapitalanlagen im Erhebungstool sowie im Anhang, welcher dem Erhebungstool beigefügt ist (EF KAP);
- den korrekten Ausweis der Leistungen, der Prämien und des Risikoausgleichs auf die Kantone.

3 Berichte der externen Revisionsstelle

Die folgenden Berichte sind dem BAG jeweils bis zum 30. April des Folgejahrs datiert und originalunterzeichnet einzureichen (Art. 54 KVAV) elektronisch via Datenerhebungsprogramm ISAK:

- Bericht zur aufsichtsrechtlichen Prüfung für Versicherer (Anhang I zu diesem Kreisschreiben) inklusive Bericht Datenerhebung zur aufsichtsrechtlichen Jahresrechnung KVAG
- Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat gemäss Art. 728b Abs. 1 OR
- Bericht an die Generalversammlung gemäss Art. 728b Abs. 2 OR (inklusive Jahresrechnung)

Der Inhalt des umfassenden Berichts an den Verwaltungsrat und an das BAG richtet sich nach dem Rundschreiben 1/2009 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB, www.rab-asr.ch/bakend/internet/cms/resource/36/null/Rundschreiben_1_2009_Aenderung_vom_21_Dezember_2015_in_Kraft_fuer_die_Prufung_von_Jahres-_und_Konzernrechnungen_der_Geschaeftsjahre_die_am_1_Januar_2015_oder_danach_begannen). Das BAG hat diesen Mindestinhalt des umfassenden Berichts punktuell wie folgt ergänzt:

[P \(rab-asr.ch\)](http://rab-asr.ch)

- **Durchführung der Revision**

Keine Ergänzung seitens des BAG.

- **Ergebnis der Revision**

Keine Ergänzung seitens des BAG.

- **Feststellungen zur Rechnungslegung**

Die nachfolgenden Angaben (inklusive deren Veränderung gegenüber dem Vorjahr) sind durch die Revisionsstelle zu kommentieren/erläutern und zu würdigen. Die Würdigung soll die Position der Revisionsstelle reflektieren:

- Hinweise zur Anwendung von bestehenden Wahlmöglichkeiten sowie Einschränkungen zum Prinzip der Stetigkeit
- Hinweise zur allgemeinen Qualität der Rechnungserstellung
- Höhe und Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen (inkl. Würdigung)
- Aussergewöhnliche Transaktionen (inkl. Würdigung)
- Übriger betrieblicher Erfolg und Kapitalerfolg (Kontenklasse 7) sowie Beschreibung des Verteilungsschlüssels auf die verschiedenen Sparten
- Verwaltungskosten sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Sparten
- Berechnung und Abgrenzung (aktive oder passive Rechnungsabgrenzung) des Risikoausgleichs (inkl. Würdigung)

- **Feststellungen zum internen Kontrollsystem gemäss Art. 728b Abs. 1 OR**

Keine Ergänzung seitens des BAG.

4 Meldepflicht der externen Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die in Artikel 27 KVAG erwähnten Fälle dem BAG unverzüglich zu melden.

5 Revisionshonorar

Die dem Versicherer in Rechnung gestellten Revisionshonorare für das jeweilige Geschäftsjahr sowie für das Vorjahr sind jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres der Aufsichtsbehörde mittels entsprechenden Erhebungsformular anzugeben (das Formular kann auf der BAG-Webseite unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherer-aufsicht/reporting/rechnungslegungundberichterstattung.html>).

Dieses Kreisschreiben ersetzt das Kreisschreiben 5.4 vom 18. Mai 2018 „Durchführung der ordentlichen Revision und Berichterstattung an das Bundesamt für Gesundheit (BAG)“. Es tritt am 30. September 2024 in Kraft und gilt somit erstmals für Geschäftsjahre beginnend ab 1.1.2024.

Bundesamt für Gesundheit



Christen Thomas BRSM06
13.09.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Thomas Christen
Stv. Direktor BAG
Leiter Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung



Muri Philipp MRAH1
13.09.2024

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Philipp Muri
Leiter Abteilung Versicherungsaufsicht

Beilage:

- Anhang I: Berichtsvorlage "Bericht zur aufsichtsrechtlichen Prüfung für Versicherer"